

VI ZR 220/62

V e r k ü n d e t

am 11. Februar 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2183 013

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Vorarbeiters Albrecht S [REDACTED] in M [REDACTED]
(über D [REDACTED]), Haus Nr. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den kaufmännischen Angestellten Werner O [REDACTED]
in S [REDACTED], Im K [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 11. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.)
vom 7. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 22. Januar 1960 gegen 6.40 Uhr morgens beging der Kläger die von Detmold-Rödinghausen nach Detmold führende Meiersfelder Straße in Richtung Stadtmitte. Die Straße verlief hier auf etwa 600 m außerhalb der geschlossenen Ortschaft in gerader Richtung. Der Kläger hatte zunächst einen an der rechten (nördlichen) Straßenseite befindlichen Fußweg benutzen wollen. Wegen des durch Tauwetter hervorgerufenen schlechten Zustandes hatte er ihn alsbald wieder verlassen und die linke Seite der Fahrbahn der Straße benutzt. Die 9.20 m breite Asphaltfahrbahn war an jenem Morgen zu beiden Seiten mit Schneematsch bedeckt und nur in der Mitte in einer Breite von etwa 4,80 m schneefrei. Infolge des Tauwetters war die Fahrbahn feucht.

Zu derselben Zeit befuhr der Beklagte mit seinem Lloyd-Personenkraftwagen die Straße in gleicher Richtung. Vor ihm fuhren zwei Personenkraftwagen und ein Kraftrad auf der rechten Seite des schneefreien Teiles der Fahrbahn. Der Beklagte sah, daß die Bremslichter der beiden Kraftwagen hintereinander kurz aufleuchteten und daß der Motorradfahrer in einem Boden nach links auswich. Der Beklagte lenkte darauf seinen Wagen ebenfalls nach links, und zwar auf die linke Seite des schneefreien Straßenteiles, um den vor ihm fahrenden Kraftradfahrer, der alsbald wieder nach rechts zurückgefahren war, in einer Geschwindigkeit von wenigstens 40 km/st zu überholen. Er fuhr dabei mit abgeblendeten Scheinwerfern. Plötzlich bemerkte er unmittelbar vor sich einen Schatten. Er versuchte, nach links auf den schneebedeckten Streifen auszuweichen, erfaßte aber mit der rechten vorderen Ecke seines Kraftfahrzeuges hart am

linken Rand des schneefreien Teiles der Straße den 70 Jahre alten Rentner Z■■■■, der etwa 22 m mitgerissen wurde und dann auf die Fahrbahn schlug. Der Wagen war inzwischen auf den schneebedeckten Fahrbahnrand geraten und erfaßte nach ungefähr weiteren 10 m den Kläger, der zu Boden geschleudert wurde. Nach einer Fahrstrecke von etwa 44 m von der Berührung des Z■■■■ überschlug sich der Lloyd-Wagen und blieb am Fahrbahnrand neben dem Straßengraben liegen. Der Rentner Z■■■■ ist an den Unfallfolgen verstorben.

Der schwer verletzte Kläger hat von dem Beklagten ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Er hat ihm vorgeworfen, er sei angesichts der schwierigen Straßenverhältnisse und der außerordentlichen Dunkelheit zu schnell gefahren und habe infolgedessen seinen Wagen nicht innerhalb der geringen Sichtweite zum Halten bringen können. Der Beklagte habe aus dem Verhalten der vor ihm fahrenden Fahrzeuge ausreichende Anhaltspunkte dafür gehabt, daß sich auf der Fahrbahn ein Fußgänger aufhalte. Er habe daher nicht zum Überholen ansetzen dürfen. Zum mindesten habe er sich vorher durch Aufblenden der Scheinwerfer davon überzeugen müssen, daß niemand gefährdet werde.

Der Beklagte hat ein Verschulden bestritten. Er hat vorgebracht, der Rentner Z■■■■ habe entweder versucht, kurz vor dem Lloyd-Wagen die Fahrbahn von rechts nach links zu überqueren, und dabei die Geschwindigkeit des Wagens unterschätzt. Vielleicht sei Z■■■■ aber auch zunächst auf der rechten Seite des schneefreien Straßenteiles geradeaus gegangen und dann plötzlich ohne Rücksicht auf den laufenden Verkehr zur linken Straßenseite eingeschwenkt. Mit einem solchen Verhalten habe er, der Beklagte, aber nicht rechnen brauchen. Zum Aufblenden der Scheinwerfer habe die Verkehrslage keine Veranlassung geboten.

Außerdem wären hierdurch die Fahrzeugführer vor ihm gestört worden.

Der Beklagte hat dem Kläger sodann zum Vorwurf gemacht, daß er auf der Fahrbahn gegangen sei. Er meint, hierzu habe auch unter Berücksichtigung der Wege- und Witterungsverhältnisse keine Notwendigkeit bestanden.

Die Vorinstanzen haben den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag weiter, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß der Beklagte das Anfahren des Rentners Z. und damit auch die anschließende Verletzung des Klägers hätte vermeiden können, wenn er seine Geschwindigkeit den besonders ungünstigen Straßen- und Witterungsverhältnissen angepaßt hätte (§ 9 Abs. 1 StVO) und genügend aufmerksam gefahren wäre (§ 1 StVO). Es sieht als erwiesen an, daß der Beklagte entweder zu schnell oder unaufmerksam gefahren ist. Weiter macht das Berufungsgericht dem Beklagten zum Vorwurf, daß er ohne genügenden Überblick über die Fahrbahn, die durch das Abblendlicht seines Wagens nur unzureichend beleuchtet wurde, zum Überholen des Kraft-rades angesetzt hat.

Die Revisionsangriffe sind unbegründet. Wenn auch genauere

Feststellungen über die Geschwindigkeit des Lloyd-Wagens und die Reichweite des Abblendlichtes nicht möglich waren, so konnte das Berufungsgericht doch sehr wohl aus dem Ablauf des Geschehens, soweit er unstreitig war, die Überzeugung gewinnen, daß der Beklagte durch Verletzung seiner Sorgfaltspflichten den Unfall verursacht hat. Dabei fällt im besonderen ins Gewicht, daß der Beklagte angesichts der durch den Schneematsch verengten Fahrbahn und der ungünstigen Sichtverhältnisse, wie sie nach der Feststellung des Berufungsgerichts im Unfallzeitpunkt bestanden, nicht überholen durfte (§ 10 Abs. 1 Satz 3 StVO). Die Beobachtungen des Beklagten über das Abbremsen der beiden Personenkraftwagen und das Linksausweichen des Krafttradfahrers mußten ihn geradezu darauf hinweisen, daß ein Hindernis auf der Fahrbahn war. Es bestand daher ein weiterer Anlaß dafür, die beabsichtigte Überholung des Krafttrades zunächst zurückzustellen und mit gesteigerter Aufmerksamkeit zu fahren. Wenn der Beklagte trotzdem zum Überholen auf die linke Straßenseite fuhr, ohne sich durch Aufleuchten der Scheinwerfer zunächst Gewissheit über die Verkehrssituation zu verschaffen, und dann auf der linken Seite einen Fußgänger erfaßte, so spricht schon der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß das verkehrswidrige Verhalten des Beklagten für den Zusammenstoß ursächlich war. Demgegenüber hat der Beklagte keine Tatsachen bewiesen, die geeignet sein könnten, die sich nach der Lebenserfahrung aufdrängende Vermutung der Ursächlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise für das Anfahren des Fußgängers auszuräumen. Die in der Revisionsbegründung angeführten Entscheidungen des Senats betonen zwar die Verpflichtung eines Fußgängers, beim Begehen und bei der Überquerung einer Fahrbahn - zumal in der Dunkelheit - besonders vorsichtig zu sein. Aus ihnen läßt sich aber keineswegs herleiten, daß der Kraftfahrer darauf vertrauen dürfe, Fußgänger auf der Fahrbahn würden schon von sich ^{aus} für ihre Sicherung sorgen und rechtzeitig beiseite treten. Selbst wenn den Rentner Z. ein erhebliches Verschulden treffen sollte, wird dadurch nichts daran geändert, daß der

Beklagte grob verkehrswidrig gefahren ist und hierdurch den Zusammenstoß mit Zahn verursacht hat. Die Verletzung des Klägers ist adäquate Folge der verkehrswidrigen Fahrweise und des ersten Zusammenstosses und infolgedessen vom Beklagten zu vertreten.

Der Einwand, der Kläger habe den Unfall mitverschuldet, ist vom Berufungsgericht aus rechtlich nicht zu beanstandenden Erwägungen zurückgewiesen worden. Insoweit hat auch die Revision keine Bedenken geltend gemacht. Der Schmerzensgeldanspruch des Klägers ist daher mit Recht für begründet erklärt worden, so daß die Revision des Beklagten zurückzuweisen war.

Engels

Heinrich Meyer

Hanebeck

Dr. Pfretzschner

Dr. Hauß